

Kurzvortrag aus dem Strafrecht

Erläutern Sie anhand von ausgewählten Beispielen die Rechtsfigur der *actio libera in causa*, ihre dogmatische Herleitung und ihre Rechtsfolgen.

Unverbindliche Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch keine Musterlösung. Er soll lediglich auf die Probleme aufmerksam machen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.

Die Rechtsfigur der *actio libera in causa* wird in Fällen virulent, in denen der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund eines (Alkohol-) Rauschs schuldunfähig ist und daher gemäß § 20 StGB nicht bestraft werden kann. Dieses Ergebnis wird durch die Rechtsfigur der *actio libera in causa* korrigiert, sofern die Voraussetzungen dieser Rechtsfigur vorliegen. Dem Täter wird zum Vorwurf gemacht, dass er in noch verantwortlichem Zustand bereits eine vorwerfbare innere Beziehung zur späteren Tat hergestellt hat, indem er sich von dem übermäßigen Rauschmittelgenuss schuldhaft nicht durch die Vorstellung hat abhalten lassen, er werde im Rausch möglicherweise eine bestimmte Straftat begehen (vgl. BGHSt 17, 333; BGH NStZ 1997, 138 m.w.N.). Auf diese Weise sollen Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Vereinzelt sind in der Lehre grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsfigur geäußert worden; dies mit der Begründung, der Gesetzgeber habe in § 20 StGB und § 323a StGB eine abschließende Regelung für derartige Fälle getroffen. Die Voraussetzungen für ein richterrechtliches Rechtsinstitut lägen daher nicht vor (Salger/Mutzbauer NStZ 1993, 561). Außerdem wird eingewandt, die *actio libera in causa* verstoße gegen das Analogieverbot (Hettinger GA 1989, 1; Paeffgen ZStW 97, 513). Die ganz h.M. geht jedoch von der Verfassungsmäßigkeit der *actio libera in causa* aus (vgl. die Nachweise bei BGH NStZ 1997, 138; vgl. auch die neuere Rspr. BGH NStZ 2000, 584; BGH NStZ 2002, 28).

Es wird unterschieden zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen *actio libera in causa*. Von einer vorsätzlichen *actio libera in causa* wird gesprochen, wenn der Täter 1.) vorsätzlich den Zustand der Schuldunfähigkeit herbeigeführt hat, 2.) in diesem Zustand ein vorsätzliches, rechtswidriges Delikt begangen hat und er 3.) im Zeitpunkt der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit bereits den Vorsatz hinsichtlich der Begehung einer bestimmten Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit hatte.

Diskutiert wird auch die Figur einer fahrlässigen *actio libera in causa*. Die fahrlässige Begehungsform dürfte indes entbehrlich sein, weil beim Fahrlässigkeitsdelikt auch ohne diese Rechtsfigur unproblematisch bereits in dem Herbeiführen des

Defektzustandes eine sorgfaltswidriges Verhalten gesehen werden kann (vgl. insoweit auch BGH NStZ 1997, 138 m.w.N.). Eines Rückgriffs auf die Grundsätze der *actio libera in causa* bedarf es daher insoweit wohl nicht.

Die dogmatische Herleitung der *actio libera in causa* ist umstritten. Nach dem in der Literatur teilweise vertretenen sog. Ausnahmemodell stellt die *actio libera in causa* eine richterrechtlich bzw. gewohnheitsrechtlich gerechtfertigte Ausnahme von dem Grundsatz des § 20 StGB dar, dass der Täter „bei Begehung der Tat“ schuldfähig sein muss (Otto Jura 1986, 426; Jescheck/Weigend, AT, § 40 VI 1, jeweils m.w.N.).

Die Vertreter des sog. Ausdehnungsmodells sehen das Versetzen in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit als Vorbereitungshandlung zur späteren Tat an. Bei späterer Tatbegehung im Zustand des § 20 StGB wird jedoch an diese Vorbereitungshandlung angeknüpft. Es erfolgt dabei eine Ausdehnung des Begriffs der „Begehung der Tat“ i. S. d. § 20 StGB in der Weise, dass das vortatbestandliche Verhalten im Schuldtatbestand erfasst wird (vgl. Streng JZ 1994, 709 m.w.N.).

Eine andere Mindermeinung begründet die *actio libera in causa* unter Rückgriff auf die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft: Der Täter setze sich selbst als schuldunfähiges „Werkzeug“ zur Tatbestandsverwirklichung ein (so RGSt 22, 413).

Die Rspr. und die h.M. knüpfen die Zurechnung nicht an das Verhalten im Rausch, sondern an das den Schuldausschluss herbeiführende Verhalten an (sog. Tatbestandsmodell). Dieses Vorverhalten wird als strafbare Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolges gedeutet. Der Anknüpfungspunkt für den strafrechtlichen Vorwurf wird dadurch quasi „vorverlagert“ (Lackner/Kühl, StGB, § 20 Rn. 25 ff.; BGH NJW 1997, 138 m.w.N.; zu den Argumenten gegen die übrigen Ansichten s. BGH NJW 1997, 138). Ausgehend von diesem Modell findet die *actio libera in causa* jedoch folgerichtig keine Anwendung auf Verhaltensdelikte wie etwa Straßenverkehrsdelikte (so die neuere Rspr. – vgl. BGH NJW 1997, 138; an der alic für andere als verhaltensgebundene Delikte jedoch festhaltend: BGH NStZ 2000, 584; BGH NStZ 2002, 28 und 31). Bei jenen besteht die Tathandlung nach dem Wortlaut des Gesetzes im „Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr“, was gerade nicht mit dem Herbeiführen des Rauschzustandes gleichgesetzt werden kann.